

April 2015

RD NRW Newsletter

- Leistungsrecht SGB II -



Inhaltsverzeichnis

1.	Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge	1
2.	Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens aus Berufsausbildungsbeihilfe.....	2
3.	Rechtssache Alimanovic vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).....	3
4.	Übersichten SGG-Kennzahlen und Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG).....	3
5.	Erfassung und Nachhaltung von Erinnerungsverfahren in FALKE	3
6.	Arbeitshilfen und Einträge in der Wissensdatenbank	4

1. Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge

Über ein Aufnahmeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) sind viele syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in NRW lebenden Verwandten beantragt haben, nach NRW gekommen und haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten. Voraussetzung war, dass die in NRW lebenden Verwandten gegenüber der Ausländerbehörde eine Erklärung abgegeben haben, in der sie sich verpflichten, die Kosten für den Unterhalt der einreisewilligen Personen zu tragen (Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG).

Es gibt Fälle, in denen solche Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt und über das Asylverfahren einen Aufenthalt nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG zuerkannt bekommen haben. Sie sind damit grundsätzlich berechtigt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu beziehen.

Die von den Verwandten abgegebene Verpflichtungserklärung führt nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II, siehe [Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II](#), Randziffer 7.10b.

Aus der Verpflichtungserklärung kann sich jedoch ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat. Es ist dabei zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen ist (zum Beispiel wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes).

Die Bundesagentur für Arbeit vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtungserklärung trotz des geänderten Aufenthaltstitels weiterhin gültig ist. Dies hat zur Folge, dass die Jobcenter die Erstattung nach § 68 AufenthG prüfen müssen. Weisungen zum Verfahren enthalten die oben genannten Fachlichen Hinweise zu § 7 SGB II.

In BK-Text stehen die Vorlagen 2a7-1 (Anhörung zum Erstattungsbescheid § 68 AufenthG) und 2a7-2 (Erstattungsbescheid § 68 AufenthG) zur Verfügung. Die Rechtsbehelfsbelehrung im Erstattungsbescheid § 68 AufenthG wird derzeit allerdings noch überarbeitet.

Die Position der Bundesagentur für Arbeit wird auch vom Bundesinnenministerium vertreten, welches für das Aufenthaltsgesetz zuständig ist.

Die Bundesregierung hat sich ebenso in ihrer Antwort vom 19.12.2014 auf eine Kleine Anfrage der LINKEN ([BT-Drucksache 18/3627](#), Frage 9) positioniert:

„Die Annahme eines anderen Aufenthaltszwecks bei bloßem Bestehen eines anderen Aufenthaltstitels kann nach Auffassung der Bundesregierung im Bereich der humanitären Aufnahme im Verhältnis zu Aufenthaltstiteln nach § 25 AufenthG mangels hinreichender Differenzierung nicht automatisch erfolgen. Tatsächlich ist in den Fällen syrischer Schutzsuchender der Aufenthaltszweck völlig unverändert. Der Flüchtlingsschutz war für die Bundes- oder Landesprogramme die zentrale Motivation, die Einreise der betroffenen Personen zu ermöglichen. Wenn nunmehr eine andere rechtliche Form des Flüchtlingsschutzes begehrt wird, ändert das an dem ursprünglichen Aufenthaltszweck nichts. Ein entsprechender Fall wurde höchstrichterlich bisher nicht entschieden.“

Die Verpflichtungserklärungen bestehen unabhängig vom Aufenthaltstitel fort, und zwar für alle Fälle, in denen Personen, die über die Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sowie über die Bundesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 2 AufenthG eingereist sind, ein Aufenthalt aus humanitären Gründen nach den in § 25 AufenthG vorgesehenen Möglichkeiten eingeräumt wird.“

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.02.2014 (Aktenzeichen 1 C 4/13) hingewiesen, in dem entschieden wurde, dass die Pflicht zur Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG auch dann gilt, wenn das Asylverfahren mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft endet.

2. Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens aus Berufsausbildungsbeihilfe

Einkommen auszubildender Personen, die nach § 7 Absatz 5 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, ist anzurechnen, soweit es den fiktiven SGB II-Bedarf der oder des Auszubildenden übersteigt (siehe [Fachliche Hinweise zu §§ 11-11b SGB II](#), Randziffer 11.83).

Beispiel:

Ein nach § 7 Absatz 5 SGB II ausgeschlossener Auszubildender, der in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft lebt, erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 700 € brutto (520 € netto) und eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in Höhe von 180 €. Der Auszubildende erhält außerdem noch Kindergeld in Höhe von 184 €.

Aus dem BAB-Bescheid gehen folgende Bedarfe hervor:

Unterbringung	520 €
Fahrkosten	168 €
Arbeitskleidung	12 €
Gesamt	700 €

Das zu berücksichtigende Einkommen des Auszubildenden wird wie folgt ermittelt:

a. Bereinigung der Ausbildungsvergütung:

Ausbildungsvergütung netto	520 €
./. Grundfreibetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II	100 €
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II (20 % von 700 € brutto – 100 € = 600 €)	120 €
zu berücksichtigende Ausbildungsvergütung	300 €

b. Bereinigung der Berufsausbildungsbeihilfe:

Die BAB ist nach den [Fachlichen Hinweisen zu §§ 11-11b SGB II](#), Randziffer 11.93, als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Fahrkosten und die sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen, die nach den §§ 67 bis 69 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) alte Fassung (seit 01.04.2012: §§ 54, 63 und 64 SGB III) erstattet werden; dieser Anteil ist als zweckbestimmt anzusehen. Wurde bereits der Grundfreibetrag in Höhe von 100 € nach § 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II von der Ausbildungsvergütung abgesetzt, sind nach § 1 Absatz 1 Nummer 10 Arbeitslosengeld II-Verordnung (Alg II-VO) Fahrkosten und Kosten für Ausbildungsmaterial nur für den 100 € übersteigenden Teil zu berücksichtigen.

BAB	180 €
./. Fahrkosten (§ 63 SGB III)	68 €
./. Arbeitskleidung (§ 64 Absatz 1 SGB III)	12 €
zu berücksichtigende BAB	100 €

Das zu berücksichtigende Einkommen des Auszubildenden beträgt somit 300 € + 100 € + 184 € = 584 €. Soweit dieses Einkommen den fiktiven SGB II-Bedarf des Auszubildenden übersteigt, ist es nach der Bedarfsanteilmethode auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

3. Rechtssache Alimanovic vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

Am 11.11.2014 hatte der EuGH in der Rechtssache Dano bereits entschieden, dass Deutschland Unionsbürgern, die zuwandern, ohne hier Arbeit finden zu wollen, leistungsabhängige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verweigern darf.

Vom EuGH noch nicht entschieden ist die bedeutendere Frage, ob der Leistungsausschluss wegen Aufenthalts zum Zwecke der Arbeitsuche auch in den Fallgestaltungen mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, in denen anders als im Fall Dano ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche vorliegt. Das Bundessozialgericht hatte dem EuGH zu dieser Frage den Fall Jobcenter Berlin Neukölln gegen Alimanovic (Aktenzeichen C-67/14) vorgelegt.

Am 26.03.2015 hat der Generalanwalt Melchior Wathelet seine [Schlussanträge](#) in dem Fall gestellt, die für den EuGH jedoch nur ein Entscheidungsvorschlag und damit nicht bindend sind. Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass es gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, wenn ein Unionsbürger nach Ablauf eines Zeitraums der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr automatisch von Sozialhilfeleistungen ohne individuelle Prüfung ausgeschlossen wird. Eine Zusammenfassung der Schlussanträge des Generalanwalts kann der [Pressemitteilung Nummer 35/15](#) des EuGH entnommen werden.

Das Urteil des EuGH wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Bis zur Urteilsverkündung ist weiterhin von der Wirksamkeit des Leistungsausschlusses nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II auszugehen.

4. Übersichten SGG-Kennzahlen und Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)

Die SGG-Kennzahlenübersichten für die gemeinsamen Einrichtungen in NRW sind wieder auf der [Intranetseite](#) der Regionaldirektion NRW abrufbar. Außerdem wurden die Übersichten zur Rechtsprechung des BSG aktualisiert.

5. Erfassung und Nachhaltung von Erinnerungsverfahren in FALKE

In FALKE gibt es für Erinnerungen keine eigene Verfahrensart. Erinnerungsverfahren sind auch nicht als eigenständige Klagen zu erfassen.

Das Kostenverfahren ist ein Annex des Hauptsacheverfahrens. Es wird statistisch zusammen mit dem Hauptsacheverfahren erfasst. Nur so kann zum Beispiel eine korrekte Berechnung der Klagequote erreicht werden. In der eAkte, die in diesem Jahr im Jobcenter Wesel pilotiert wird, werden die entsprechenden Dokumente im Kostenverfahren ebenso wie im Prozesskostenhilfverfahren unter dem Sekundärschlüssel des zugrundeliegenden Hauptsacheverfahrens abgelegt.

Eine Löschung des Verfahrens ist erst zulässig, wenn zum Hauptsacheverfahren keine Nacharbeiten mehr erforderlich sind. Dazu gehören zum Beispiel nicht abgeschlossene Kostenverfahren.

Eine Nachhaltung des Erinnerungsverfahrens ist über eine Erfassung im Reiter Wiedervorlagen („sonstige Gründe“) und Eintrag „Erinnerung“ im Feld Beschreibung mit entsprechender Auswertung möglich.

6. Arbeitshilfen und Einträge in der Wissensdatenbank

Umfassende Arbeitshilfen finden Sie im Intranet unter [Arbeitshilfen Leistungsrecht](#). Eine Aktualisierung dieser Intranetseite erfolgt demnächst.

In diesem Jahr wurden bereits mehrere Einträge in die [Wissensdatenbank](#) (WDB) neu oder überarbeitet eingestellt. So wurde zum Beispiel der Beitrag [„Steuerrückerstattungen im Verbraucherinsolvenzverfahren“](#) aufgrund einer Anfrage aus NRW grundlegend geändert. Neu eingestellt wurden zum Beispiel die Beiträge [„Zufluss eines in mehreren Monaten erarbeiteten Arbeitsentgelts in einem Monat“](#) und [„Zahlung des Zusatzbeitrags für einen Sozialgeldbezieher“](#). Die aktuellen Änderungen in der WDB können der [Änderungshistorie 2015](#) entnommen werden. Die neuen oder überarbeiteten Beiträge werden unregelmäßig dort eingestellt. Es lohnt sich also, öfter in der Änderungshistorie 2015 nachzusehen, ob es Anpassungen in der WDB gibt.